

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes EKM

Vom ...

Die Landesynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchensteuergesetzes EKM

Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchensteuergesetz EKM - KiStG EKM) vom 16. November 2008 (ABl. Seite 317), das durch gesetzesvertretende Verordnung vom 19. Juni 2009 (ABl. Seite 307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Kirchensteuern dienen der Finanzierung der kirchlichen Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise einschließlich deren Verbände sowie der Landeskirche."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

"3. besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft),"

b) In Absatz 4 Satz 2 werden vor dem Wort "Kirchgeld" das Wort "besonderes" und nach dem Wort "Ehe" die Wörter "oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

"3. bei Kirchenaustritt oder Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts."

bb) Satz 1 Nummer 4 wird aufgehoben.

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Steuerschuld ergäbe (Zwölfteilungsregelung). Die Zwölfteilung erfolgt auch in den Fällen, in denen in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte nach § 2 Absatz 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes einbezogen worden sind. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht oder die Kirchensteuer im Steuerabzugsverfahren nach einem Vomhundertsatz der Lohnsteuer oder der Kapitalertragsteuer erhoben wird."

- c) Absatz 6 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 4
Konfessionsgleiche Ehe oder Lebenspartnerschaft"

- b) In den Sätzen 1 bis 3 werden jeweils nach dem Wort "Ehegatten" die Wörter "oder Lebenspartner" und in Satz 1 nach dem Wort "Ehe" die Wörter "oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 5
Konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft"

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 bis 3 werden jeweils nach dem Wort "Ehegatten" die Wörter "oder Lebenspartner" in ihrer jeweiligen grammatikalischen Form und in Satz 1 nach dem Wort "Ehe" die Wörter "oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "getrennt oder besonders" durch das Wort "einzeln" ersetzt.

bb) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort "Ehegatten" die Wörter "oder Lebenspartner" eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 6
Glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft"

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Ehegatten" werden die Wörter "oder Lebenspartner" und nach dem Wort "Ehe" jeweils die Wörter "oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Ermittlung des auf den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartner entfallenden Anteils an der gemeinsamen Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer vom Einkommen richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht."

c) In den Absätzen 2 und 3 wird vor dem Wort "Kirchgeld" jeweils das Wort "besondere" eingefügt.

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

"§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

(1) Über Anträge auf Stundung, Erlass oder Erstattung von Kirchensteuern sowie sonstige Billigkeitsmaßnahmen entscheidet bei Landeskirchensteuern das Landeskirchenamt, bei Ortskirchensteuern der Gemeindegemeinderat.

(2) Soweit die Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer mitwirken, sind sie berechtigt, bei abweichender Festsetzung aus Billigkeitsgründen, Stundung, Erlass, Niederschlagung oder Erstattung der Maßstabsteuer sowie bei der Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides über die Maßstabsteuer die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Kirchensteuer zu treffen. Das gilt auch, soweit das Finanzamt die Vollstreckung der Maßstabsteuer aus Billigkeitsgründen einstellt oder beschränkt. Sieht das Finanzamt von der Festsetzung der Maßstabsteuer ab, gilt dies auch für die Kirchensteuer."

8. Nach § 12 wird der folgende § 12 a eingefügt:

"§ 12a
Übergangsbestimmung

Die Regelungen zu Lebenspartnern und Lebenspartnerschaften sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist, wenn und soweit das jeweilige Landesrecht dies vorsieht."

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Landeskirchenamt kann den Wortlaut des Kirchensteuergesetzes EKM in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Drübeck, den xx. April 2015
(7511-01)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Präses